



Sachstand

Missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel während des Wahlkampfes

Missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel während des Wahlkampfes

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 171/21
Abschluss der Arbeit: 6. Oktober 2021 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Gebot der Chancengleichheit der Parteien

Aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹ i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG wird der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien abgeleitet. Dieser beinhaltet auch, dass in den Wettbewerb der Parteien seitens des Staates nicht eingegriffen wird. Der Grundsatz erfährt mehrfache Ausgestaltung im einfachen Recht, insbesondere hinsichtlich der Verwendung finanzieller Mittel durch politische Akteure.

Eine Grundsatzentscheidung dazu traf das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1976. Im Hinblick auf die **Bundesregierung** und die einzelnen Bundesminister entschied es, dass die staatliche Einwirkung zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern dem aus Art. 21 Abs. 1 GG resultierenden Neutralitätsgebot widerspricht. Hintergrund war eine Veröffentlichung von verschiedenen **Anzeigen und Werbematerialien über Aktivitäten der Bundesregierung** kurz vor einer Wahl. Zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung ende dort, wo Wahlwerbung beginne. In dem Zeitraum ungefähr ab der konkreten Bestimmung des Wahltages – also regelmäßig sechs bis zehn Monate vor der Wahl – gelte für die Bundesregierung ein äußerstes Gebot der Zurückhaltung. Außerhalb ihrer amtlichen Funktion könnten Bundesminister allerdings am politischen Meinungskampf teilnehmen, so das Bundesverfassungsgericht.

2. Ausgaben für den Wahlkampf

In Deutschland besteht **keine gesetzlich geregelte Obergrenze** für maximal zulässige Ausgaben für einen Wahlkampf. Jedoch bestehen spezielle Regelungen, die verhindern sollen, dass staatliche Mittel für den Wahlkampf zweckentfremdet werden.

Nach § 12 Abs. 3 Abgeordnetengesetz (AbgG)² erhält ein **Abgeordneter** des Bundestages Mittel für die Beschäftigung von **Mitarbeitern** zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit. Die Finanzierung darf jedoch nicht für nicht mandatsbezogene Tätigkeiten der Mitarbeiter erfolgen, wie zum Beispiel Aufgaben in der Partei oder dem Wahlkampf. § 12 Abs. 3a AbgG regelt dazu:

„Ausgeschlossen ist die Erstattung für Tätigkeiten der Mitarbeiter, die nicht der Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen und deshalb nicht in der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Das Präsidium kann gegen ein Mitglied des Bundestages, das hiergegen verstößt, ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.“

Die **Fraktionen** im Bundestag werden aus staatlichen Mitteln finanziert, § 50 Abs. 1 AbgG. Allerdings dürfen die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 4 S. 2 AbgG diese Mittel nicht für Parteaufgaben verwenden, zum Beispiel für Wahlwerbung. Parteien dürfen zudem keine Spenden von Fraktionen annehmen, § 25 Abs. 2 Nr. 1 Parteiengesetz (PartG)³. Die Fraktionen sind nach § 52 Abs. 1 AbgG

1 Abruflbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

2 Abruflbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/abgg/>.

3 Abruflbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/partg/>.

verpflichtet, zum Ende jedes Kalenderjahres einen **Rechenschaftsbericht** vorzulegen, der durch den Bundesrechnungshof kontrolliert wird.

Die **Parteien** werden zum Teil über staatliche Mittel finanziert, die sie auch für den Wahlkampf einsetzen dürfen. Sie müssen nach Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG einen Rechenschaftsbericht vorlegen, der seitens des Bundestagspräsidenten kontrolliert wird. Darüber hinaus sind Parteien gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 PartG verpflichtet, Einzelspenden über 50.000 Euro unverzüglich dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen, der diese veröffentlicht. **Spenden**, die sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr auf über 10.000 Euro summieren, müssen im Rechenschaftsbericht unter Nennung des Spenders aufgeführt werden, § 25 Abs. 3 S. 1 PartG.

3. Wahlkampfdauer

In Deutschland besteht **keine gesetzliche Regelung für die Dauer** oder den Beginn der Wahlkampfzeit. Die Parteien können grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt vor den Wahlen mit dem Wahlkampf beginnen.

Nach § 12 Abs. 3 S. 4 Bundeswahlgesetz (BWahlG)⁴ dürfen die parteiinternen Wahlen der Kandidaten frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 69. Tag vor der Wahl eingereicht werden, § 19 BWahlG.

In unmittelbaren Wahlkampfzeiten besteht ein Anspruch der Parteien auf die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für **Wahlplakate** und Informationsstände, also regelmäßig in den letzten **sechs bis acht Wochen** vor der Wahl.

4 Abruflbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/>.